

„Berliner Tageblatt“
erschien täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es am 1. April
1899, wie früher, viermal erschien. Der Preis des Jahrganges beträgt 12 Mark
vierteljährlich 3 Mark. Einzelhefte 10 Pfennig. Der Anzeiger kostet 10 Pfennig
pro Zeile. Die Anzeigen werden in der ersten Spalte am billigsten und in der
zweiten Spalte am theuersten angenommen. Die Anzeigen werden in der ersten
Spalte am billigsten und in der zweiten Spalte am theuersten angenommen.
Redaktion: Unter den Linden 10. Druck: Verlagsanstalt „Berliner Tageblatt“
Unter den Linden 10. Druck: Verlagsanstalt „Berliner Tageblatt“ Unter den Linden 10.

Abonnementpreis
für das „Berliner Tageblatt“ und den „Anzeiger“, wie bei dem „Berliner
Tageblatt“ und dem „Anzeiger“ zu haben. Der Preis des Jahrganges beträgt 12 Mark
vierteljährlich 3 Mark. Einzelhefte 10 Pfennig. Der Anzeiger kostet 10 Pfennig
pro Zeile. Die Anzeigen werden in der ersten Spalte am billigsten und in der
zweiten Spalte am theuersten angenommen. Die Anzeigen werden in der ersten
Spalte am billigsten und in der zweiten Spalte am theuersten angenommen.
Redaktion: Unter den Linden 10. Druck: Verlagsanstalt „Berliner Tageblatt“
Unter den Linden 10. Druck: Verlagsanstalt „Berliner Tageblatt“ Unter den Linden 10.

Berliner Tageblatt

Rummer 179. Berlin, Sonntag, den 9. April 1899. XXVIII. Jahrgang.

Politische Wochenchau.

Arthur Leybosh.

Einen Augenblick lang schien es, als wolle sich die kleine
Samoa-Welt in ähnlicher Weise zu einer weltgeschichtlichen
Szena anschließen, wie dies kürzlich mit dem „Bismarck-
Projekt“ der Fall gewesen. Die Einleitung zu dem jetzigen
Abendessen- und Schiedsgerichtssitzung im Haag hätte sich
nicht ironischer gestalten können. Allein glücklicherweise
wurde ein etwas geschickter Staatsmann aus dem Berliner
Kabinett durch den Kaiser von Samoa-Königreich bei
Anfang 1899, und so mußten die Bismarck-Verträge
für das gegenwärtige Samoa-Imperio zu tragen hat, mehr
weniger zu entscheiden, nachdem sie schon angefangen, einen
neuen Entschlußsturm gegen Herrn v. Balow ins Werk zu
setzen, in deren Kränzung sie die Westpreussische Kultur
reich befehlen haben.

In der That hatte es für kurze Momente den Anschein
genommen, als solle in Apia ein Weltkonflikt zum Ausbruch
kommen. Der amerikanische Admiral war mit Vollmacht
ausgestattet gewesen, deren Kräfte er sich zu bedienen
berechtigt hatte, als er in Apia ein Bombardement und
Eroberung der Insel vor sich zu führen beabsichtigte.
Er ließ die Besatzung der Insel durch seine Kräfte
entlassen und die Insel für die Vereinigten Staaten zu
besetzen, indem man in Berlin das lebhafteste
Bedauern ausdrückte, daß man aber den vollen
Erfolg der beiden Parteien von Tropicopolis
bekommen annehmen würde empfand.
So weit wäre das alles gut gewesen, ohne einen Teil der
englischen „Zingo“-Presse, die wieder in das alte System
verfallen, Amerika und das deutsche Reich möglichst zu
verleihen. Diese Redaktionsstube, die sich schon so viel
Verleumdungen seitens der maßgebenden britischen Politiker
ausgehört haben, dachte, daß man bei diesem Zeitpunkt
nicht die besten Politik, sondern die übertriebene Ziele
verfolge, eine einseitige Schlage anzufangen. Sie meinten, was
England den Franzosen gegenüber bei Faldoba gelungen
war, könnte ohne Weiteres auch auf Deutschland übertragen
werden. Allein die Herren hatten die Rechnung ohne
Herrn v. Balow und ohne die amerikanischen Staatsminister
gemacht, die endlich zu der Einsicht gelangt waren, daß es
nicht wert sei, wegen samoaischer Unzulänglichkeiten die
traditionelle Freundschaft mit dem deutschen Reich in die
Schwänze zu schlagen und somit in allen Angelegenheiten der
Westpolitik lebhaft auf die unzulässige Voreingenommenheit
des englischen Betreibers in Großbritannien anzu-
weisen zu bleiben.

Als daher das Berliner Kabinett den Vorstoß gemacht,
die Regelung des samoaischen Streitfalls einer drei-
seitigen deutsch-anglo-amerikanischen
Kommission anzuvertrauen, deren Beschlüsse, um ein-
seitig zu sein, ein Hindernis gegen einen weiteren, freien
Mac-Arthur und seine Kräfte keinen Moment auf die
Rechtshandlung zu unternehmen. Das Kabinett von
Dr. James dagegen ließ auf seine Antwort warten.
Bei es, daß Lord Salisbury, der sich gerade in Genéve
bei der Königin Victoria befand, nicht so schnell zu erreichen
war, wie es die europäische Angelegenheit erfordern würde, sei
es, daß man wirklich in dem Verlaufe befangen hätte, durch
ein Einverständnis der Entscheidung der deutschen Westpolitik
eine nicht leicht wieder gut zu machende Niederlage be-
bringen zu können. In Deutschland begannen die ein-
seitigen Entschlußstürme sich schon schmerzhaft zu regen.
In den Organen der posthume Bismarckpolitik wurde es
bedauerlich, und es fehlte nicht viel, so hätte man den Nach-
folger des Freiherrn v. Balow mit demselben Staatsanwalter
in enger Nähe gesehen, das man vor wenigen Jahren für den
Bismarck-Vertrag v. Balow in jenen Kreisen als an-
genommene erachtet hätte.

Freiher v. Balow mußte sogar seinen kargen Chrenlauf
unterbrechen, um in der Weltstadt nach dem Rechten zu
sehen. Aber kann hätte er wieder persönlich die Leitung der
Rechtshandlung übernehmen, als sich auf Kommando die
ausländischen Mächte bezogen. Auch England fand sich veran-
sichtigt, dem deutschen Vorschlag anzuhören, und so leierte die deutsche
Diplomatie einen Triumph, der an sich vielleicht nicht an die
Bismarck-Verträge, aber an Bedeutung gewinnt, wenn man
den Spruch gewisser englischer und deutscher Staatsminis-
ter den neu geschlossenen Verträgen gegenüberstellt. In
England mag man an derlei Desiderata der „Zingo“-Gefühl
die lebendigen Vorgänge schon gewöhnt sein; die
deutschen Kreise aber, die sich zu vorsehen entließen, dürfen
den Beschlüssen der Berliner Kabinett nicht übersehen, wenn sie
zu dem datengetragenen Schaden den landesüblichen
nicht nicht verlassen.

Man kann also nun getrost den Zusammenstoß der so-
genannten „Hochkommission“ in Bezug auf Samoa — eine
Bestimmung, die einmüßig an die „high-commissioner“
den Bismarck-Verträge — abwarten, und die 20—40,000 Mit-
glieder der britischen Marine und Landwehr zu dem
Anschluß in Gebälk dazwischen setzen, was die Vertreter der drei

Schlichter über sie zu beschließen und zu verhängen ge-
hen. Jedenfalls ist eine Majorität Deutschlands bei
diesen Beratungen ausgeschlossen, so alle Entscheidungen
entsprechend erfolgt werden. So unbedeutend an sich
das Objekt aus sein mag, so hat es doch genügt, um bei
uns wie anderwärts die patriotische Fieber bedeutend zu
wecken. Und so hat denn dieser Vorgang bis zu einem ge-
wissen Grade den pessimistischen Auffassungen Recht gegeben,
zu denen sich der englische Reichstag Deutschlands, der in
Vertretung Bismarck zum Haager Kongreß entbotene Pro-
fessor Stengel, in seiner Schrift vom „einigen Punkte“ be-
kannt hat. Es wird immer Recht geben, die die Definition
gerade dieses Mannes der Einleitung des Bismarck-Vertrages
gleichfalls wollen, — aber es ist vielleicht nicht, daß es
auch den Chauvinisten Stengelschen Schicksal erwidelt
wird, zu den Vorlesungen des Jaren amtlich Stellung zu
nehmen.

Jedenfalls ist das für Deutschland unangenehmer als
ähnliche auf viel breiterer Grundlage erfolgte Vorgänge in
Frankreich, wo man, wie die neuesten Veröffent-
lichungen der „Revue“ des „Revue“ abzufassen
erwies, fast prinzipiell nicht die rechten Männer an
die rechten Stellen zu setzen ließe. Diese Enthaltungen
zeigen einen tiefen Grad der moralischen Empfindungen
innerhalb gewisser Kreise der ständischen Armeen und
Beamtenwelt, den selbst berühmte Exzellenzen nicht für
möglich gehalten hätten. Das Institut des militärischen
Disziplinargerichts, das bei eben dieser Gelegenheit nicht für
schon erklärte, obwohl seine permanente Verheiligung an einem
„öffentlichen Hause“, sein Verhältnis zu der Dine Baus,
seine „Schadens“-Beziehungen zu seinen Vorgesetzten, seine
Verweigerung beim Präsidenten Faurer, und was dergleichen er-
beulende Dinge mehr sind, geschichtswissenschaftlich geworden waren,
dieses Institut aber nicht als bisherige Angelegenheit. Freilich
es wird aber abertausend durch den Brief des Generals Jur-
linden an den Kriegsminister, der möge gegen Oberstaur zu
höheren Ehre der Armeesoldaten durchgängig die Waage walten
lassen.

Der arme Gefangene auf der Leinwand ist dabei persön-
lich in den Augen der Betrachter, wenn nicht die Aus-
sagen Gabaingens und seines ehemaligen Rabbiners, des
Generals Roge, durch a + b zu beweisen trachteten, daß der
Autor des vielbesprochenen „Vorberaters“ niemand anders
haben können als der ehemalige Antiklerikale und Exilant
Generalstab, Dr. J. J. Aber diese mathematischen Beweis-
formeln erwiesen sich schnell genug, da sie von vielen Vor-
aussetzungen ausgingen, als absolut unzulässig. Die
Behauptungen und Beweisstücke des Untersuchungs-
richters Vertus erwiesen überausende Einblicke in die
Geoffenbarungen und die Bestimmungen der Generalstabes,
und auf den Selbstmord des fälligen Majors Werner, seien
so schlimme Verbrechen, es wurden so eigenartige Ent-
scheidungen über die Rolle gemacht, die der bekannte Reichs-
rater Dr. J. in dieser Angelegenheit gespielt, daß man sich mit
Ekel und Abscheu von einer Gesellschaft abwenden mußte, die
Vaterlandsliebe und nationale Ehre für sich gepachtet zu
haben behauptete, und deren geringstes Verdienst sich nun
in völlige Stille verheiraten ließ.

Wie die Mitglieder des Generalstabes, die Dr. J. J.
Clam, Reichsminister, Reichsminister, Reichsminister, und wie
sie alle heißen mögen, sich auf den Einstuß werden retten
können, die unweigerlich über sie herbeizurufen muß, ist eine
Frage, die Franzosen mit sich abzumachen haben. Jedenfalls
hat die Mehrheit, wenn auch vorzeitig, die Bestimmung
des Reichs „Führer“ die Exzellenz, an der die Republik
stank, unumkehrbar aufgehoben. Wenn es wahr ist — und
alles spricht dafür —, daß ein hochgeachteter Militär dem
„Führer“ das Material geliefert, wie er erkannt hatte, daß
eine Reinigung der Armeesoldaten den angestrichelten Elementen
unweigerlich notwendig, so daß man an der Zukunft der
Republik nicht bezweifeln, die sicherlich, wenn das zeitigste
Gewitter ausgebrochen, sich verjagt und gestört aus dem
Schlamm erheben wird, in dem sie zu versinken drohte.

* Eine früher von ihm selbst getroffene Entscheidung
hat das Kammergericht am Donnerstag wieder aufge-
hoben. Die Sache an sich hat nur für einen Teil
der Provinz Hannover ein aktuelles Interesse, gemeint aber
durch die neue Entscheidung des Kammergerichts
deshalb an Bedeutung, weil diese Entscheidung auf Grund
einer Selbstmündigkeit erfolgte, die den Zweck hatte, eine
bereits erlassene Reichsentscheidung noch einmal an
die höchsten Instanz zu bringen. Es handelt sich
um einen Teil der Provinz Hannover ist der freie Rang von Stammes-
bürgern geltendes Recht, in einem anderen hin sie jagbare Zehre.
Zug der hannoverschen Jagdburg, nach welcher Stammesbürgel
den jagbaren Zehre gebühren, wurde bis im ehemalsigen Herzogtum
Königsberg, der freie Rang als geltendes Recht erachtet. Um
so größer war dort die Befürchtung, daß das Kammergericht im
vorigen Jahre in einer letztinstanzlichen Entscheidung die entgegen-
gesetzte Befassung zur Befassung brachte. Besonders nach in den
Reisen der Richter und Kammer wurde die Frage eingehend geprüft,
und man war einmüßig der Meinung, daß sich das Kammergericht
in einem Irrtum befinden habe. Rechtsanwalter Kelling in
Hannover, der die Sache vor dem Kammergericht anhängig
legte in seinem Gutachten zum Einleitenden von Stammesbürgel
und brachte dann zur Sprache, daß die Frage Jagdburg vorge-
nomme habe, ohne im Werk eines Jagdbürgel zu sein. Infolge
dieser neuen Befassung wurde die Sache im Kammergericht
aufgelegt, und, wie nicht anders zu erwarten war, von

Schöffengericht in Weppen freigegeben. Die von der Staats-
anwaltschaft beantragte Berufung blieb ohne Erfolg. Die erste Straf-
kammer des Landgerichts zu Osnabrück verwarf dieselbe und
begnügte ihre Entscheidung auf das Eingekündete. Am Donnerstag
gelangte nun diese Sache vor den Strafsenat des Kammer-
gerichts zur Verhandlung. Der Vertreter der Oberstaats-
anwaltschaft beantragte Zurückweisung der Revision, für
welche auch der persönlich erschienene Angeklagte in mehr als hals-
stücker Rede plädierte. Er stellte im Weiteren den Antrag, die
im erstinstanzlich nachgelassenen Urteilen der Staatsanwaltschaft
da er, um die unrichtige Entscheidung des Kammergerichts zu be-
seitigen, doch zur Selbstmündigkeit föhreten müßte.
Der Senat gewann es über sich, seine früher geltend ge-
machte Auffassung zu befestigen und die Revision zurückzuweisen.
Zunächst lag es sich nicht veranlaßt, dem Angeklagten auch die
notwendigen Auslagen, die er ohne Zwang auf sich ge-
nommen habe, zu erstatten.

Bestimmungen über die Ehrengerichte für die Offiziere der Marine.

Ein militärischer Minister schreibt uns:
Wie schon mitgeteilt, sind unter dem 20. März 1899 bemerkens-
wert Bestimmungen über die Ehrengerichte der Offiziere in der
kaiserlichen Marine erlassen. Danach ist in allen Fällen, in denen
über die Zuständigkeit über die Beförderung und die An-
wendung der Vorschriften, über die Beförderung der ehrengericht-
lichen Angelegenheiten Zweifel entstehen, unumkehrbar die ehrengerichtliche
Entscheidung einzuholen. Ferner sind die Bestimmungen vom
1. Januar 1897 zur Bereinigung von Zweifeln abgeändert.
Die wichtigsten Änderungen betreffen die Bestimmungen über die
Bestimmung des Angeklagten, über die Bestimmung von Zeugen der
Älteren, da unter Umständen jeder Staatsbürger in die Lage kommen
kann, als Zeuge vorgezogen zu werden, so wie er gut thun, die
Bestimmungen zu treffen.
Die Verlobung des Angeklagten erfolgt auf Antrag des Kom-
mandeurs durch den Ehrengericht, die Beförderung zum Dienst nicht
eingetragten. In dem besten Falle des Angeklagten des Angeklagten von
den Offizieren, die die Ehrengerichte der Offiziere in der
kaiserlichen Marine erlassen. Danach ist in allen Fällen, in denen
über die Zuständigkeit über die Beförderung und die An-
wendung der Vorschriften, über die Beförderung der ehrengericht-
lichen Angelegenheiten Zweifel entstehen, unumkehrbar die ehrengerichtliche
Entscheidung einzuholen. Ferner sind die Bestimmungen vom
1. Januar 1897 zur Bereinigung von Zweifeln abgeändert.
Die wichtigsten Änderungen betreffen die Bestimmungen über die
Bestimmung des Angeklagten, über die Bestimmung von Zeugen der
Älteren, da unter Umständen jeder Staatsbürger in die Lage kommen
kann, als Zeuge vorgezogen zu werden, so wie er gut thun, die
Bestimmungen zu treffen.

Die Verlobung des Angeklagten erfolgt auf Antrag des Kom-
mandeurs durch den Ehrengericht, die Beförderung zum Dienst nicht
eingetragten. In dem besten Falle des Angeklagten des Angeklagten von
den Offizieren, die die Ehrengerichte der Offiziere in der
kaiserlichen Marine erlassen. Danach ist in allen Fällen, in denen
über die Zuständigkeit über die Beförderung und die An-
wendung der Vorschriften, über die Beförderung der ehrengericht-
lichen Angelegenheiten Zweifel entstehen, unumkehrbar die ehrengerichtliche
Entscheidung einzuholen. Ferner sind die Bestimmungen vom
1. Januar 1897 zur Bereinigung von Zweifeln abgeändert.
Die wichtigsten Änderungen betreffen die Bestimmungen über die
Bestimmung des Angeklagten, über die Bestimmung von Zeugen der
Älteren, da unter Umständen jeder Staatsbürger in die Lage kommen
kann, als Zeuge vorgezogen zu werden, so wie er gut thun, die
Bestimmungen zu treffen.

Die Verlobung des Angeklagten erfolgt auf Antrag des Kom-
mandeurs durch den Ehrengericht, die Beförderung zum Dienst nicht
eingetragten. In dem besten Falle des Angeklagten des Angeklagten von
den Offizieren, die die Ehrengerichte der Offiziere in der
kaiserlichen Marine erlassen. Danach ist in allen Fällen, in denen
über die Zuständigkeit über die Beförderung und die An-
wendung der Vorschriften, über die Beförderung der ehrengericht-
lichen Angelegenheiten Zweifel entstehen, unumkehrbar die ehrengerichtliche
Entscheidung einzuholen. Ferner sind die Bestimmungen vom
1. Januar 1897 zur Bereinigung von Zweifeln abgeändert.
Die wichtigsten Änderungen betreffen die Bestimmungen über die
Bestimmung des Angeklagten, über die Bestimmung von Zeugen der
Älteren, da unter Umständen jeder Staatsbürger in die Lage kommen
kann, als Zeuge vorgezogen zu werden, so wie er gut thun, die
Bestimmungen zu treffen.

Die Verlobung des Angeklagten erfolgt auf Antrag des Kom-
mandeurs durch den Ehrengericht, die Beförderung zum Dienst nicht
eingetragten. In dem besten Falle des Angeklagten des Angeklagten von
den Offizieren, die die Ehrengerichte der Offiziere in der
kaiserlichen Marine erlassen. Danach ist in allen Fällen, in denen
über die Zuständigkeit über die Beförderung und die An-
wendung der Vorschriften, über die Beförderung der ehrengericht-
lichen Angelegenheiten Zweifel entstehen, unumkehrbar die ehrengerichtliche
Entscheidung einzuholen. Ferner sind die Bestimmungen vom
1. Januar 1897 zur Bereinigung von Zweifeln abgeändert.
Die wichtigsten Änderungen betreffen die Bestimmungen über die
Bestimmung des Angeklagten, über die Bestimmung von Zeugen der
Älteren, da unter Umständen jeder Staatsbürger in die Lage kommen
kann, als Zeuge vorgezogen zu werden, so wie er gut thun, die
Bestimmungen zu treffen.